

# Richtlinien

## ***Aufgrabungen in der Verbandsgemeinde Kirchberg***

### 1. Bei Beantragung der Aufbruchgenehmigung durch den Versorgungsträger zu beachten:

- Es ist vorab zu prüfen, ob im geplanten Bereich Versorgungsleitungen anderer Versorgungsträger liegen.
- Die Beantragung hat rechtzeitig grundsätzlich mind. 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten unter Nennung folgender Angaben zur erfolgen:
  1. Grund der Aufgrabung
  2. Ausführungsort
  3. Ausführungsart
  4. Bestandsangaben
  5. Ausführungszeit bzw. -dauer
  6. Bauausführendes Unternehmen
  7. Lageplan mit geplantem Bauvorhaben

Ein vorgefertigtes Antragsformular kann unter <https://www.kirchberg-hunsrueck.de/formulare.html> unter der Rubrik Bauen & Umwelt heruntergeladen werden.

- Straßenquerungen sind grundsätzlich zu vermeiden, soweit möglich hat dies in geschlossener Bauweise zu erfolgen.
- Die Ausführungsdauer wird anhand der übermittelten Pläne/Unterlagen seitens der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (nachfolgend VGV genannt) geprüft und ggfls. angepasst. Die Dauer von 5 aufeinanderfolgenden Werktagen sollte grundsätzlich nicht überschritten werden. Sollte im Einzelfall ein längerer Ausführungsrahmen benötigt werden, ist dies mit der Beantragung einschlägig schriftlich zu begründen.
- **Die erteilte Aufbruchgenehmigung ist 3 Monate gültig**, d.h. mit der Baumaßnahme muss innerhalb dieser Frist begonnen werden, ansonsten verliert die Genehmigung ihre Gültigkeit und muss neu beantragt werden.

### 2. Beantragung der Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO):

- Die VAO ist grundsätzlich mind. 2 Woche vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

#### Ansprechpartnerinnen:

Fachbereich 4 - Ordnungsamt

Christine Stein

Tel. 06763/910-431

c.stein@kirchberg-hunsrueck.de

Gerlinde Westphalen-Koppke

Tel. 06763/910-432

g.westphalen-koppke@kirchberg-hunsrueck.de

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchberg unter <https://www.kirchberg-hunsrueck.de/formulare.html> unter der Rubrik Ordnungs- & Gewerbeamt heruntergeladen werden.

### 3. Ausführung (geltende Vorschriften):

Bei Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Landesstraßengesetz RLP (LStrG RLP)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- ATV Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB – Teil C
- ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel
- ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
- ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise
- ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
- ZTV P-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
- ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen
- RStO Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

Inbesondere zu beachten ist:

- Nach dem Neu-/Umbau oder einer umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen wird von der Gemeinde eine Aufbruchsperre von bis zu fünf Jahren vorgenommen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen, nach vorherigem schriftlichem Antrag, zugelassen.
- Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind der Gemeinde und der Straßenverkehrsbehörde sofort zu melden. Aufbrüche sind, entsprechend der Dringlichkeit, innerhalb von 5 Tagen nach Aufbruch wieder komplett zu verschließen.
- Die Arbeiten dürfen nur durch eine für den Straßenbau zugelassene und ausgewiesene Fachfirma mit fachkundigem Personal ausgeführt werden, ein Nachweis hierfür kann jederzeit von der VGV Kirchberg angefragt werden. Ein Wechsel des Aufsichtspersonals während der Bauausführung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) gestattet und uns mitzuteilen. Die Nachweispflicht hierfür obliegt dem Antragsteller.

- Der Straßenbaulastträger behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet zu versagen.
- Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.
- Für alle Schäden, die dem Eigentümer der Straße oder Dritten bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen, haftet der Veranlasser als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt der Veranlasser die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, er hat den Eigentümer der Straße von solchen Ansprüchen freizustellen.
- Die Beschilderung der Baustelle hat nach dem Beschilderungsplan der VAO ordnungsgemäß zu erfolgen. Die VAO ist jederzeit bereitzuhalten.
- Vorherige Beschädigungen an der Oberfläche der Aufbruchsstelle sind ordnungsgemäß zu dokumentieren (anhand von Bildmaterial) und unverzüglich vor Beginn der Maßnahme der VGV Kirchberg zuzuleiten. Sollten keine Beschädigungen angezeigt werden ist davon auszugehen, dass evtl. auftretende Mängel durch die aktuelle Baumaßnahme erfolgt sind und entsprechend durch die jeweilige Firma zu beseitigen sind.
- Die Aushubmaterialien sind zu separieren und wiederzuverwenden. Eine Durchmischung der Materialien ist unzulässig. Falls eine Separierung nicht möglich ist, sind die Materialien durch „neue“, zugelassene Materialien zu ersetzen. Nur zugelassene Materialien nach ZTV A-StB mit deren Anlagen ZTV SoB-StB, TL Gestein-StB, ZTV Pflaster-StB und ZTV Asphalt-StB sind zu verwenden. Gräben sind nach Beendigung der Maßnahme mit dem genannten Material lageweise wiederherzustellen und zu verdichten.
- In der Frostperiode sind die Aufgrabungen nach jedem Arbeitstag provisorisch zu verschließen (soweit keine Fertigstellung erfolgt ist), sodass kein Frost in den Straßenkörper zieht. Es ist nicht erlaubt die Aufgrabung über Nacht offenstehen zu lassen.
- Grundsätzlich sind die Oberflächen in den Ursprungszustand zu versetzen (u.a. Qualität, Farbe, Körnung, Dicke). Eine Verschlechterung des Ursprungszustandes ist unzulässig und umgehend zu beheben.
- Pflasterflächen sind ordnungsgemäß zu verschließen und abzurütteln. Die Fugen der Pflasterflächen sind bis zum kompletten Fugenschluss einzusanden und einzuschlämmen. Als Fugenmaterial geeignet sind abgestufte Gesteinskörnungen aus gebrochenem Material oder Baustoffgemische (Brechsand-Splitt-Gemische), welches Größtkorn verwendet wird, hängt von der Fugenbreite ab. Pflasterflächen werden in der VGV Kirchberg grundsätzlich mit zugelassenem Brechsand eingesandet. Farblich sollte dieser auch zu der Pflasterfläche passen (meist schwarz). Der überschüssige Fugensand ist zu beseitigen. Bei frostbeständigen Materialien darf der Feinanteil, d.h. der Korndurchmesser kleiner als 0,063 mm, im Einbauzustand 5 Masseprozent nicht überschreiten. Dies sichert die Wasserdurchlässigkeit sowie die Frostsicherheit.

- Nach dem Verfüllen und Verdichten der Verfüll Zone und nach dem Wiederherstellen der Schichten ohne Bindemittel sind die vorhandenen Asphaltsschichten um das Maß der Auflockerung der Schichten ohne Bindemittel in deren Randzonen auf beiden Seiten zurückzunehmen: bei Grabentiefen ab 2,00 m jeweils um mind. 20 cm/ bei Grabentiefen unter 2,00 m jeweils um mind. 15 cm, empfohlen werden aber auch hier jeweils mind. 20 cm. Das Maß der einzelnen Schichten ist dem Bestand anzupassen.
- Verschmutzungen die auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen durch die Bauarbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- Der Veranlasser hat die Beendigung der Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden, sodass eine Bauabnahme mit der ausführenden Firma erfolgen kann. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, welches gegebenenfalls zur Beweissicherung dient (Formulare 12/13). Die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise nach ZTV A–StB sind beim Übernahmetermin vorzulegen.
- Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Veranlasser Gewähr. Der Straßenbaulastträger ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach Vertrag 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Abnahme (Veranlasser/ Unternehmer). Der Termin der Abnahme ist dem Straßenbaulastträger zwingend anzugeben.

Ansprechpartner:

Fachbereich 3.1 - Bauen und Umwelt  
Markus Christmann  
Tel. 06763/910-314  
m.christmann@kirchberg-hunsrueck.de